

Gewalt muß unwiderstehlich, d. h. für den Genötigten unüberwindlich sein. Durch die Gewaltanwendung wird der Willensbildungsprozeß des Genötigten in eine bestimmte Richtung gelenkt (*vis compulsiva*). Die *vis absoluta*, die eine Willensbildung völlig ausschließt, wird durch den Gewaltbegriff nach Abs. 1 nicht erfaßt. Hier handelt der Nötigende als unmittelbarer Täter.

2. Die Drohung muß eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genötigten oder eines anderen zum Inhalt haben. Diese Gefahr muß gegenwärtig und anders nicht zu beseitigen sein. Die Handlung muß auf Grund der Nötigung erfolgen. Sie muß das Resultat der Nötigung sein. Es kann sich niemand auf Nötigungsstand berufen, der die Handlung ohnehin ausgeführt hätte.

Der vom Genötigten anderen Personen oder der Gesellschaft zugefügte Schaden darf im Vergleich zu dem durch die Nötigung bewirkten oder drohenden Schaden nicht außer Verhältnis stehen, d. h. nicht wesentlich über diesen hinausgehen. Die Prinzipien des Nötigungsstandes verbieten jedes unsinnige Opfer. Die Opferbereitschaft hat nur dann einen Sinn, wenn damit mehr erhalten als hingegeben wird. Das Leben anderer Menschen darf durch den Nötigungsstand nicht angegriffen werden. In solchen Fällen besteht für den Genötigten die Pflicht zur aktiven Verteidigung seines Lebens und damit auch zur Erhaltung des Lebens des anderen.

3. Werden die Grenzen des Nötigungsstandes überschritten, so hat sich der Genötigte strafrechtlich zu verantworten (Abs. 2). Die Strafe kann nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62) herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

4. Die Notwehr gegen im Nötigungsstand begangene Handlungen ist zulässig. Sie ist gegen den Nötigenden, dessen Handlung strafbar ist, aber auch gegen den als Werkzeug Handelnden möglich. Hat der in Notwehr Handelnde die Nötigungslage erkannt, dann wird sich seine Abwehrhandlung nach Möglichkeit gegen den Nötigenden richten müssen.

5. Bei Personen, die auf Grund ihrer beruflichen oder dienstlichen Stellung verpflichtet sind, in derartigen Situationen besondere Gefahren zu tragen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Notstand oder Nötigungsstand vorliegt.

§ 20

Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht